

1. Auf diese durch das Urteil bestimmte Strafzeit muß nach § 335 StPO die Untersuchungshaft unverkürzt angerechnet werden, die der Verurteilte erlitten hat,

a) seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder ein bereits eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen hat (§§ 278 Abs. 1, 285 StPO)

oder

b) seitdem die Einlegungsfrist für das Rechtsmittel abgelaufen ist, ohne daß der Verurteilte eine Erklärung abgegeben hat (§ 281 Abs. 2 StPO).

Diese Regelung schließt sich an die Bestimmungen der §§219 Abs. 2, 293 Abs. 2 StPO an. In ihr kommt gleichermaßen der Gedanke zum Ausdruck, daß ein vor der Vollstreckung erlittener Freiheitsentzug auf die Strafhaft anzurechnen ist. Eine zusätzliche Festlegung dieses Grundsatzes im Abschnitt über die Strafvollstreckung ist erforderlich, weil diese gemäß § 334 StPO erst mit der Rechtskraft des Urteils möglich ist, das die Strafe aussprechende Urteil aber nur über die Zeit der Untersuchungshaft befinden kann, die vor dem Erlaß des Urteils liegt. Der § 335 StPO regelt nunmehr die Anrechnung der Untersuchungshaft vom Zeitpunkt der Urteilsverkündung bis zur Rechtskraft des Urteils.<sup>9</sup> Eine Anrechnung erfolgt immer dann, wenn trotz einer Verzichtserklärung, einer Zurücknahme oder des Fristablaufs ohne Erklärung seitens des Angeklagten das Urteil deshalb noch nicht rechtskräftig ist, weil der Staatsanwalt seinerseits ein Rechtsmittel eingelegt oder keinen Rechtsmittelverzicht erklärt hat. Die Bestimmung des § 335 StPO garantiert somit, daß dem Verurteilten kein Nachteil dadurch entsteht, daß die Rechtskraft des Urteils später eintritt, als es im Willen des Angeklagten lag.

Diese gesetzliche Regelung geht davon aus, daß es der Angeklagte nach dem Erlaß des Urteils in bestimmtem Maße selbst in der Hand hat, die Rechtskraft des Urteils herbeizuführen. Daher wird ihm nicht angerechnet:

a) die Untersuchungshaft vom Erlaß des Urteils bis zu seinem Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels bzw. bis zur Rücknahme eines von ihm eingelegten Rechtsmittels ;

---

9. Im Falle einer Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts kommt folglich § 335 StPO nicht in Betracht, da dieses Urteil mit seiner Verkündung rechtskräftig, also sofort vollstreckbar wird. Auf den Zeitpunkt der Überführung aus der Untersuchungshaft in die Strafhaft kommt es für den Beginn der Strafzeit nicht an.